

**Bundesstrafgericht**  
**Tribunal pénal fédéral**  
**Tribunale penale federale**  
**Tribunal penal federal**



\_\_\_\_\_  
Geschäftsnummer: RR.2013.6

## **Entscheid vom 30. Januar 2013**

### **Beschwerdekammer**

\_\_\_\_\_  
Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,  
Andreas J. Keller und Emanuel Hochstrasser,  
Gerichtsschreiberin Chantal Blättler Grivet Fojaja

\_\_\_\_\_  
Parteien

**A.**, vertreten durch Rechtsanwalt  
Christoph K. Graber,

Beschwerdeführer

**gegen**

**BUNDESANWALTSCHAFT,**

Beschwerdegegnerin

\_\_\_\_\_  
Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Öster-  
reich

Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

**Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:**

- die Staatsanwaltschaft Wien gegen Unternehmensverantwortliche der B. GmbH ein Strafverfahren führt und diese verdächtigt, Vermögen der B. GmbH veruntreut und dadurch der Gesellschaft einen Vermögensnachteil von insgesamt USD 45'000'000 verursacht zu haben;
- in diesem Zusammenhang die Staatsanwaltschaft Wien mit Rechtshilfeersuchen vom 27. Dezember 2011 an die Schweiz gelangte und um Erteilung von Auskünften über die Kontoverbindung 1 lautend auf die C. AG bei der Bank D. Ltd. in Z. für den Zeitraum ab Kontoeröffnung bis zum 31. August 2011 ersuchte (RR.2012.140-143 act. 13.1);
- die Bundesanwaltschaft mit Eintretensverfügung vom 13. Februar 2012 die Bank E. AG (vormals Bank D. Ltd.) anwies, sämtliche Kontounterlagen des Kontos mit der Nummer 1 lautend auf die C. AG herauszugeben; die Bank E. AG dieser Aufforderung am 12. März 2012 nachgekommen ist (RR.2012.140-143 act. 13.2);
- mit Schlussverfügung vom 4. Mai 2012 die Bundesanwaltschaft die Herausgabe sämtlicher bei der Bank E. AG erhobenen Unterlagen betreffend das Konto der C. AG verfügte (act. 1.1; RR.2012.140-143 act. 13.3);
- dagegen die C. AG, F., G. und A. mit Beschwerde vom 6. Juni 2012 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangten und im Hauptantrag die Aufhebung der Schlussverfügung vom 4. Mai 2012 und die Verweigerung der Rechtshilfe verlangten (RR.2012.140-143 act. 1); sie ausserdem mit Eingabe vom 22. Juni 2012 beantragen, es sei die Bundesanwaltschaft anzuweisen, ihnen die volle Akteneinsicht zu gewähren; die noch laufende Frist zur Begründung der Beschwerde sei abzunehmen und es sei ihnen eine Frist von 30 Tagen ab Zustellung der Verfahrensakten anzusetzen, um die Beschwerdebegründung zu ergänzen (RR.2012.140-143 act. 10);
- die Beschwerdekammer die Eingabe vom 22. Juni 2012 als ein bei ihr eingegangenes Gesuch um Akteneinsicht behandelte, da sich die vorinstanzlichen Akten nunmehr bei ihr befanden (RR.2012.140-143 act. 10); sie den Beschwerdeführern mitteilte, dass zunächst über deren Legitimation entschieden werde, bevor das Gesuch um Akteneinsicht behandelt werden könne (RR.2012.140-143 act. 11);

- die Beschwerdekammer mit Entscheid vom 25. Juli 2012 auf die Beschwerde nicht eintrat und das Gesuch um Akteneinsicht abwies (RR.2012.140-143 act. 14);
- das Bundesgericht mit Urteil 1C\_370/2012 vom 3. Oktober 2012 die dagegen erhobene Beschwerde der C. AG, von F., von G. und von A. guthies, soweit es darauf eintrat, den Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 25. Juli 2012 aufhob und die Sache an dieses zurückwies (RR.2012.140-143 act. 24);
- die Beschwerdekammer am 23. Oktober 2012 F., G. und A. die an Österreich herauszugebenden Bankunterlagen und am 21. November 2012 ein Schreiben der Bank H. vom 14. Mai 2012, das Rechtshilfeersuchen vom 29. Dezember 2011 der Staatsanwaltschaft Wien, die Eintretensverfügung vom 13. Februar 2012, die Schlussverfügung vom 4. Mai 2012 sowie die Berichtigung vom 14. Juni 2012 der Schlussverfügung vom 4. Mai 2012 zur Einsicht zustellte und bis zum 3. Dezember 2012 Gelegenheit einräumte, dazu Stellung zu nehmen, die Beschwerde zu ergänzen und den Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Schlussverfügung vom 4. Mai 2012 zu belegen (RR.2012.238-241 [vormals RR.2012.140-143] act. 3, act. 8 und act. 10);
- am 17. Dezember 2012 innert erstreckter Frist die Stellungnahme von F., G. und A. zu den vorinstanzlichen Akten und die Beschwerdeergänzung eingingen (RR.2012.238-241 act. 12; 12.1-6);
- sich in der Folge die Bundesanwaltschaft und das Bundesamt für Justiz am 4. und 17. Januar 2013 vernehmen liessen (RR.2012.238-241 act. 17 und act. 18); der Schriftenwechsel im Verfahren RR.2012.238-241 gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist;
- A. mit Beschwerde vom 31. Dezember 2012 gegen die Schlussverfügung vom 4. Mai 2012 an die Beschwerdekammer gelangte und beantragte, das Dokument 2 sei aus den von der Bundesanwaltschaft im Rechtshilfeverfahren NR. 3 bei der Bank H., Z., erhobenen Unterlagen auszusondern, und Dritten (einschliesslich der Staatsanwaltschaft Wien) sei von diesem Dokument keine Kenntnis zu geben (act. 1);
- der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vorab ausführte, die vorliegende Beschwerde beinhalte nichts, was im Beschwerdeverfahren RR.2012.238-241 nicht bereits vorgetragen worden wäre; die Beschwerde rein vorsorglich für den Fall erfolge, dass das Bundesstrafgericht wider Erwarten die Auffassung vertreten sollte, dass der Beschwerdeführer im Verfahren

RR.2012.238-241 mit den nicht seine Funktion als wirtschaftlich Berechtigter der C. AG, sondern seine persönliche Bankbeziehung betreffenden Beschwerdegründen nicht zu hören sei (act. 1 S. 2);

- es sich beim Dokument 2 um einen vom Beschwerdeführer unterzeichneten Zahlungsauftrag an die Bank E. AG vom 2. Dezember 2004 handelt, mit der Anweisung, von seinem persönlichen Konto "J" USD 1'030'000.-- auf das Konto eines I. zu überweisen (Verfahrensakten pag. 169);
- gegen Schlussverfügungen der ausführenden Bundesbehörde innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art.80k IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 BStGerOR);
- die Rechtsmittelfrist auch ohne formelle Zustellung zu laufen beginnt, sobald der Betroffene ausreichende Kenntnis hinsichtlich der Existenz eines Rechtshilfeersuchens hat, das ihn betrifft (BGE 120 Ib 183, E. 3a);
- der Beschwerdeführer geltend macht, am 26. September 2012 seinen Vertreter, Rechtsanwalt Christoph Graber (nachfolgend "Rechtsanwalt Graber"), mit der Wahrung seiner Rechte betraut zu haben; dieser in der Folge wiederholt bei der Beschwerdegegnerin um Einsicht in die Verfahrensakten ersuchte, was ihm jedoch bis heute nicht gewährt worden sei; dem Büropartner seines Rechtsvertreters, Rechtsanwalt K. mit Verfügung des Bundesstrafgerichts vom 23. Oktober 2012 Einsicht in die die gelöschte C. AG betreffenden Akten gewährt worden sei, wobei Rechtsanwalt K. die wirtschaftlich Berechtigten der C. AG vertrete; sich in diesen Akten das Dokument 2 befinde; es aber weder Rechtsanwalt K. noch Rechtsanwalt Graber bewusst gewesen sei, dass es sich hierbei um ein persönliches Konto des Beschwerdeführers handle; dies Rechtsanwalt Graber erst anlässlich einer Besprechung vom 7. Dezember 2012 mit dem ehemaligen Kundenbetreuer des Beschwerdeführers bei der Bank H. zur Kenntnis gebracht wurde, weshalb die Beschwerdefrist frühestens am 7. Dezember 2012 zu laufen begonnen habe (act. 1 S. 3 f.);
- Rechtsanwalt K. unter anderem als Rechtsvertreter des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren RR.2012.238-241 (bzw. RR.2012.140-143) fungiert (siehe Vollmacht des Beschwerdeführers an Rechtsanwalt K. vom 5. Juni 2012, RR.2012.140-143 act. 1.3);

- damit sämtliches Wissen, das Rechtsanwalt K. im Rahmen des Beschwerdeverfahrens RR.2012.238-241 hinsichtlich des Beschwerdeführers zukommt, diesem direkt zuzurechnen ist, und zwar unabhängig davon, ob es den Beschwerdeführer als wirtschaftlich Berechtigten an der C. AG oder ihn persönlich betrifft;
- die Beschwerdekammer Rechtsanwalt K. mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 die herauszugebenden Bankunterlagen, darunter das Dokument 2, zur Kenntnis zustellte, wobei die Zustellung spätestens am 1. November 2012 an Rechtsanwalt K. erfolgt ist (siehe das Schreiben von Rechtsanwalt K. vom 1. November 2012 an die Beschwerdekammer, worin er Bezug auf die ihm zugestellten Bankunterlagen nahm und um Zustellung weiterer vorinstanzlicher Akten, wie Korrespondenz, Aktennotizen, Verfügungen etc. ersuchte [RR.2012.238-241 act. 4]), somit die Kenntnis der Existenz des Dokumentes 2 Rechtsanwalt K. und damit dem Beschwerdeführer spätestens ab dem 1. November 2012 zuzurechnen ist;
- die Argumentation, weder Rechtsanwalt K. noch Rechtsanwalt Graber sei bekannt gewesen, dass es sich beim Konto "J." um ein persönliches Konto des Beschwerdeführers gehandelt habe, nicht zu überzeugen vermag, zumal der Überweisungsauftrag vom Beschwerdeführer persönlich unterzeichnet wurde und die Bemerkung trägt "Please pay from my personal account to Mr. I. the sum of USD 1'030'000.--" (Verfahrensakten pag. 169);
- damit die 30-tägige Beschwerdefrist spätestens am 1. November 2012 zu laufen begonnen hat, weshalb die am 31. Dezember 2012 der Post überbrachte Beschwerde verspätet ist und daher auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;
- sich unter diesen Umständen Ausführungen zur Zulässigkeit einer bedingt erhobenen Beschwerde erübrigen;
- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird (Art. 63 Abs. 2 VwVG); für die Berechnung der Gerichtsgebühr das BStKR (i.V.m. Art. 63 Abs. 5 VwVG) zur Anwendung gelangt; die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1'000.-- festzusetzen ist (Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR), unter Anrechnung des entsprechenden Betrages aus dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'000.--; die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer den Restbetrag von Fr. 3'000.-- zurückzuerstatten.

**Demnach erkennt die Beschwerdekammer:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt, unter Anrechnung des entsprechenden Betrages aus dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, dem Beschwerdeführer den Betrag von Fr. 3'000.-- zurückzuerstatten.

Bellinzona, 31. Januar 2013

Im Namen der Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

**Zustellung an**

- Rechtsanwalt Christoph K. Graber
- Bundesanwaltschaft
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).